Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

LANDKREISTAG SACHSEN-ANHALT

Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Finanzminister Michael Richter
Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
https://www.kommunales-st.de

Magdeburg, 11.08.2026

Erste Einschätzung zum aktuellen Stand des finanzwissenschaftlichen Gutachtens zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen- Anhalt

Sehr geehrter Herr Minister Richter,

im Sommer 2024 hat das Ministerium der Finanzen das Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft - Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V. - mit der Erarbeitung eines finanzwissenschaftlichen Gutachtes zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt beauftragt.

Bereits zur Leistungsbeschreibung für das jetzige Gutachten gab es unterschiedliche Auffassungen zu einzelnen, aus unserer Sicht wichtigen Punkten, die nicht als Gutachterauftrag adressiert wurden. Während z. B. der Umgang mit Bundesentlastungen im bestehenden System nicht gutachterlich betrachtet wird, stößt der vom Land beauftragte Alternativvorschlag weiterhin auf erhebliche Skepsis.

Nach nunmehr fast zwei Jahren des Austausches mit Ihnen und den Gutachtern, wofür wir uns ausdrücklich bedanken, wurden am 15.07.2026 die wesentlichen Gutachtenergebnisse vorgestellt. Wir nehmen dies zum Anlass, unsere teils bereits am 15.07.2026 geäußerten Bedenken noch einmal zusammengefasst zu übermitteln.

Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände bei Auswertung des Gutachtens

Dem Finanzministerium obliegt es nun, die Ergebnisse kritisch zu beleuchten und zu entscheiden, welche Vorschläge der Gutachter in einem Gesetzentwurf zur Novellierung des künftigen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt münden sollen. Wir erwarten

seitens des Finanzministeriums in diesen Prozess frühzeitig und vertrauensvoll eingebunden zu werden. Dies gilt insbesondere, sollte Ihr Haus beabsichtigen, bei der zunächst anstehenden Fortschreibung des FAG 2027 bereits Teile der Gutachtervorschläge umsetzen zu wollen.

Erwartungshaltung der Kommunen an das Gutachten

Die Finanzlage der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden in Sachsen-Anhalt ist bereits äußerst angespannt, wie allein der kontinuierlich ansteigende Kassenkreditbestand von zuletzt 1,681 Mrd. Euro (31.03.2026) zeigt. Der für einen rechtmäßigen Haushalt notwendige Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen gelingt im Haushaltsjahr 2026 nur noch den wenigsten Kommunen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kommunen Sachsen-Anhalts bundesweit mit die geringsten Investitionen in den Erhalt ihrer Infrastruktur tätigen können. Sie sind daher zwingend auf einen aufgabengerechten, auskömmlichen und verlässlichen kommunalen Finanzausgleich angewiesen.

Mit Blick auf das zur Veröffentlichung anstehende Gutachten erwarten unsere Mitglieder im Ergebnis Vorschläge für eine spürbare Stärkung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebene.

Keine Abkehr vom aufgabenbezogenen Finanzausgleich

Soweit die Gutachter die Einführung eines sog. Symmetriemodell, welches eine Abkehr vom bisherigen bedarfsorientierten Finanzausgleichsmodell darstellt, in Betracht ziehen, lehnen wir dies aus kommunaler Sicht strikt ab. Zumal das Gutachterteam festgestellt hat, dass das in Sachsen-Anhalt bislang praktizierte Bedarfsmodell valide und nicht grundsätzlich zu beanstanden sei.

Keine einseitigen Benchmark-Ansätze

Sofern die Gutachter nun die Einführung einer pauschalen Effizienzprüfung (Korridorbetrachtung) vorschlagen, möchten wir an deren Einschätzung im Rahmen der Vorstellung des horizontalen Gutachtens am 30.03.2023 im Finanzausschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt erinnern. Danach habe ein Benchmarking-System auf kommunaler Ebene deutliche Grenzen aufgrund der Selbstverwaltungsaufgaben und sei nicht unbedingt zu empfehlen. Zudem müsse die Frage nach wirtschaftlichem Verhalten für beide Ebenen gelten.

Letztlich zwingt bereits die zunehmende Finanzmittelknappheit alle Ebenen zur Effizienz. In diesem Rahmen einseitig Mittel nach einem rein rechnerisch ermittelten Maßstab als vermeintlich unwirtschaftlich eingesetzt pauschal zu kürzen, verbietet sich.

Zusammenfassend bekräftigen wir damit unsere Kritik am Korridorverfahren bezüglich der fehlenden kommunalindividuellen Anreiz- und Anpassungsmöglichkeit sowie der fehlenden Anwendung auch beim Land.

Ermittlung der Mehrbedarfe Zentraler Orte auf Basis von Verflechtungsbereichen

Nach Darstellung der Gutachter soll die Ermittlung der Mehrbedarfe für Mittel- und Oberzentren auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans 2026 erfolgen, der in Kürze vom Landeskabinett beschlossen werden soll. Bedauerlicherweise sind die Kommunalen Spitzenverbände zur finalen Fassung des Landesentwicklungsplans 2026 vor der Kabinettsbefassung nicht mehr beteiligt worden.

Inwieweit die im Landesentwicklungsplan 2026 ausgewiesenen Verflechtungsbereiche stabil sind und dauerhaft als Ermittlungsgrundlage für Mehrbedarfe taugen, wird sich zeigen müssen. Bei einer entsprechenden Umsetzung durch den Landesgesetzgeber obliegt diesem dann künftig auch die Pflicht, die zugrunde gelegten Verflechtungsbereiche der Mittel- und Oberzentren regelmäßig zu überprüfen.

Keine Anrechnung des Sondervermögens beim investiven Bedarf

Auch die von den Gutachtern am 03.06.2026 vorgeschlagene bedarfsmindernde Anrechnung der Mittel aus dem aktuellen Sondervermögen des Bundes nach Art. 143h Abs. 2 GG als Reaktion auf den kommunalen Investitionsstau lehnen wir ab. Hier hat das Innenministerium zu Recht jüngst in seinem Erlass vom 06.06.2026 zum kommunalhaushaltsrechtlichen Umgang mit den Mitteln aus dem Infra-SVG festgehalten, dass der Zweck des Sondervermögens gerade nicht darin besteht, kommunale Eigen- oder Kreditmittel zu ersetzen, sondern vielmehr auf zusätzliche Investitionsanreize ausgelegt ist. Daher bedarf es einer bedarfsgerechten Bemessung und sachgerechten Dynamisierung der Investitionspauschale ohne eine dem Wesen der Zusätzlichkeit widersprechende Anrechnung des Sondervermögens.

Daneben stellen aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände

- die Beibehaltung der separaten Bedarfsermittlung für die jeweilige Gruppe der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden,
- die Fortführung des sog. Drei-Säulen-Modells statt des Zwei-Ebenen-Modells bei der Teilschlüsselmassenbildung,
- eine regelmäßige Überprüfung der Datengrundlagen der vertikalen FAG-Bedarfsberechnung im zweijährigen Rhythmus,
- eine transparente Fortschreibung, die maßvolle kommunale Gestaltungsspielräume eröffnet sowie
- die Berücksichtigung zusätzlicher Mittel für den Ausbau und Betrieb digitaler Dienste

weitere wichtige Grundsätze für die anstehende Novellierung des Finanzausgleichs dar.

Da das Finanzausgleichssystem naturgemäß nicht geeignet ist, besondere strukturelle Schwächen auszugleichen, muss zudem strukturschwachen Städten, Gemeinden und Landkreisen neben dem Ausgleichsstock mit zusätzlichen Mitteln außerhalb des FAG geholfen werden.

Hierbei bieten wir jeweils gern unsere Unterstützung an und erwarten eine enge Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände durch das Ministerium der Finanzen.

Weitere Einzelheiten erläutern wir gern in unserem Gespräch am 1. September 2026, zu dem Sie dankenswerterweise eingeladen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt